

## Teil II

### Bestimmungen über die Erhebung eines Baukostenzuschusses

#### § 1 Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nach dem Verursacherprinzip für Grundstücke in geschlossenen Ortslagen oder im Zusammenhang mit geschlossenen Ortslagen, soweit sie bebaut sind oder ihre bauliche Nutzung aufgrund eines Bebauungsplanes oder anderer Rechte möglich ist. Für alle anderen Grundstücke behält sich die Gemeinde Sonderregelungen auf vertraglicher Grundlage vor.

#### Gegenstand des Baukostenzuschusses

Der Baukostenzuschuß dient zur Mitfinanzierung der Kosten für die Herstellung des auf die Gemeinde entfallenden Kostenanteils an den Zentralanlagen, den Transportleitungen, den Straßenkanälen und den Anschlußleitungen.

#### § 3 Höhe des Baukostenzuschusses

Mehrere Gebäude mit Anschlußbedarf auf einem Grundstück gelten als ein Haus, wenn neben Räumen ohne Anschlußbedarf ausschließlich solche von untergeordneter Bedeutung (wie z.B. Waschküchen o.ä.) enthalten sind oder Aufenthaltsräume, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Gleiches gilt für gewerblich genutzte Räume in Nebengebäuden, die im Zusammenhang mit dem gleichen Gewerbebetrieb auf dem Grundstück stehen.

Werden bei Aufenthaltsräumen die Kriterien für Wohnungen nach Ziffer 2 erfüllt, sind entsprechende Zuschläge für Wohnungen zu erheben.

1. Der Grundbetrag für den Anschluß beträgt  
für jedes anzuschließende Haus 5.450,-- DM

2. Zum Grundbetrag gem. Ziffer 1 werden folgende Zuschläge erhoben:

2.1 bei Häusern mit mehr als 1 Wohnung für jede weitere Wohnung 2.880,-- DM

Folgende Ausstattungsmerkmale werden dabei zu Grunde gelegt:

Eine Wohnung ist eine Zusammenfassung von Räumen, die es dem Inhaber ermöglicht, hierin einen Hausstand zu führen. Dies setzt im Regelfall eine Wohnfläche von mindestens 23 m<sup>2</sup> sowie eine Küche, ein WC, ein Bad oder eine Dusche und mindestens einen Wohnraum voraus.

2.2 für gewerbliche Nutzung z.B. als Handwerksbetriebe, Heime, Pensionen, Gaststätten,  
Verwaltungsgebäude, Banken und Sparkassen jeweils 2.880,-- DM

2.3 für Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshäuser,  
Schulen und Kindergärten jeweils 2.880,-- DM

Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Ziffer 2.2 gelten Räume, die beruflichen Zwecken

zu dienen bestimmt sind.

#### **§ 4 Kostenpflichtiger**

Kostenpflichtig ist der Antragsteller. Ist er nicht Eigentümer oder dinglich Berechtigter an dem Grundstück, das versorgt werden soll, so hat er das Einverständnis des Grundstückseigentümers beizubringen.

#### **§ 5 Fälligkeit und Abschlag auf die Anlagekosten**

- (1) Die Gemeinde erhebt auf den Baukostenzuschuß eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlung kann bis zu 100 % der voraussichtlichen Kosten betragen.
- (2) Ergeben sich nach Durchführung des Anschlusses Abweichungen von den Antragsunterlagen oder aus anderen Gründen (zusätzliche Kosten u. a.), so wird der zuwenig entrichtete Betrag nachgefordert oder der zuviel entrichtete Betrag zurückerstattet. Die Nachforderung ist 1 Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

#### **§ 6 Baukostenzuschuß bei Nutzungsänderungen**

- (1) Wird die Zahl der Wohnungen oder der Umfang der sonstigen Nutzung durch bauliche Maßnahmen im gleichen Gebäude verändert, so sind Zuschläge nach § 3 Abs. 2 unter Berücksichtigung der bereits vereinbarten Baukostenzuschüsse zu entrichten.
- (2) Werden nach Anschluß des Grundstückes neue Gebäude mit Anschlußbedarf errichtet oder bestehende Gebäude ohne Anschlußbedarf umgenutzt und erhalten diese dadurch einen Anschlußbedarf, so sind der Grundbetrag und die entsprechenden Zuschläge zu entrichten.
- (3) Die Fälligkeit richtet sich nach § 5.

#### **§ 7 Geltungsbereich**

Diese Regelungen gelten einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet.

#### **§ 8 Rechnungslegung**

- (1) Einwände gegen die Rechnung sind nur innerhalb 21 Tagen nach Vorlage der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

#### **§ 9 Umsatzsteuer**

Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird gesondert erhoben.

**§ 10  
Aufrechnung**

Eine Aufrechnung gegen Zahlungsforderungen nach diesen Bestimmungen ist nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

**§ 11  
Änderungsklausel**

Diese Bestimmungen können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekanntgemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Vorstehende AEB .Teil II .treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schiphorst  
Der Bürgermeister



Burmeister



Schiphorst, den 11.11.1999